

Frank Kawelovski
Kriminologe u. Polizeiwissenschaftler M.A.
Am Bahnhof Broich 16
45479 Mülheim
Tel. 0163 / 43 75 839
kawelovski@online.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/966

Alle Abg

Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses am 10.10.13 zum Thema Wohnungseinbruch (Drucksache 16/2621)

1. Einleitung

Die nachfolgenden Darstellungen stützen sich inhaltlich in erster Linie auf folgende Materialien:

1. Eine empirische Untersuchung zum Thema „Der Wohnungseinbruch und seine Bekämpfung durch Polizei und Justiz“. Die an der Ruhr-Universität Bochum von Herrn Prof. Dr. Feltes geleitete und von mir durchgeführte empirische Untersuchung stützte sich auf die Auswertung von 303 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus dem Jahr 2009. Es handelte sich dabei durchweg um Fälle von Wohnungseinbrüchen aus den Polizeibezirken Wesel (rechtsrheinischer Teil), Oberhausen und Mülheim an der Ruhr, die von der Polizei als geklärt geführt und entsprechend in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingegeben wurden.¹ Die Untersuchung wurde unter der Bezeichnung „Ruhrgebiets-Untersuchung“ geführt.² Die Gesamtzahl aller Wohnungseinbrüche in diesen drei Bezirken einschließlich aller ungeklärten lag bei 1881.
2. Eine im Zusammenhang mit dieser Untersuchung durchgeführte Auswertung der nationalen und internationalen Einbruchsforschung

Die o. g. empirische Untersuchung diente als angewandte Forschung den Zielen,

- in praxisverwertbarer Weise phänomenologische Besonderheiten des Wohnungseinbruchdiebstahls herauszuarbeiten,
- festzustellen, welche polizeilichen Maßnahmen in diesen Fällen ergriffen werden,
- festzustellen, wie wirksam diese Maßnahmen sind
- sowie einer Analyse der Verfahrenserledigungen durch die Justiz.

Bei der Auswertung der Akten und der Bewertung der Ergebnisse sind mir meine Erfahrungen als kriminalpolizeilicher Bearbeiter derartiger Fälle zugute gekommen

¹ Insgesamt waren 326 Fälle statistisch geklärt. 23 Fälle befanden sich aber bis zum Ende der Studie im Geschäftsgang, so dass sich die Untersuchung auf 303 Fälle beschränken musste.

² Kawelovski, S. 22

(Sachbearbeiter für Einbruchdiebstähle im Rhein-Erft-Kreis und in Essen, Spurensicherer und Daktyloskop in Köln).

Auf die bekannten und auch zu vermutenden Ursachen und kriminal-soziologischen Hintergründe des Wohnungseinbruchs wird aufgrund der bereits vorgelegten ausführlichen Darstellungen von Herrn Prof. Feltes von mir nicht mehr eingegangen, vielmehr wird nur darauf verwiesen.

Neben den Problemfeldern, die sich aus der Einbruchforschung ergeben, werden nachfolgend allerdings auch noch einige andere aufgabenkritische Aspekte angesprochen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse meiner folgenden Darstellungen erfolgt am Ende dieses Textes unter Punkt 4 (S. 13 f.)

2. Relevante eigene und fremde Forschungsergebnisse

Die phänomenologische Analyse der 303 Ermittlungsakten hat die Erkenntnisse der schon vorhandenen Einbruchforschung hinsichtlich der typischen Tatzeiten, Begehungsformen und Tatobjekte im Wesentlichen bestätigt, so dass hier nur wenige neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten und vornehmlich eine aktuelle Absicherung älterer Forschungsergebnisse möglich wurde. Von den phänomenologischen, praxisverwertbaren neuen Ergebnissen waren dabei insbesondere folgende von Relevanz:

2.1 Hoher Anteil an Täter-Opfer-Beziehungen im Helffeld

Es hat sich mit knapp 40 % ein unerwartet hoher Anteil an Taten mit Vorbeziehungen zwischen den Tatverdächtigen und den Opfern gezeigt. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem untersuchten Material um Helffelddaten handelt. Da aufgrund der relativ geringen Aufklärungsquoten in diesem Deliktsbereich – je nach Jahr um die 15 %-Marke herum schwankend - über den Löwenanteil der Wohnungseinbrüche keine abgesicherten Erkenntnisse zu den Tätern bestehen, muss dieser hohe Anteil an Täter-Opfer-Beziehungen mit Vorsicht betrachtet werden. Der hohe Anteil dürfte aus dem Umstand resultieren, dass sich Personen aus dem Umfeld der Opfer leichter ermitteln lassen als fremde, möglicherweise besonders professionell vorgehende Täter. Es ist zu vermuten dass die Struktur in der Gesamtheit aller Fälle anders aussieht und der Anteil „fremder“ Täter erheblich höher ist als es die Ergebnisse der Studie vermuten lassen.

2.2 Zusammenhang zwischen Eindringform und Täter-Opfer-Beziehung

Während die häufigste Eindringform bei Wohnungseinbrüchen das Aufhebeln von Türen und Fenstern ist, konnte zu einer geringer verbreiteten Eindringform, dem werkzeuglosen Eintreten und Einrammen von Wohnungstüren in Mehrfamilienhäusern ein signifikanter Zusammenhang mit Täter-Opfer-Vorbeziehungen festgestellt werden. Diese Erkenntnis ist geeignet, in derartigen Fällen die Ermittlungen in besonderem Maße auf Personen aus dem Umfeld des Opfers zu konzentrieren und ist damit aufklärungsrelevant. Dieser Zusammenhang zwischen

Eindringform und Täter-Opfer-Beziehung konnte durch Versuche in der Praxis mittlerweile abgesichert werden.

2.3 Hoher Anteil ausländischer, insbesondere osteuropäischer Tatverdächtiger

Der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen bei Wohnungseinbrüchen lag in der Untersuchung bei 37 %, von denen wiederum 60 % aus Osteuropa stammten. Auch wenn sich hier eine Richtung abzuzeichnen scheint, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass es sich bis zum Abschluss der Ermittlungen in allen Fällen immer nur um Tatverdächtige, mangels Verurteilung aber nicht mit Sicherheit um Täter handelt. Die Vermutung, dass die Täter von Wohnungseinbrüchen besonders häufig aus Osteuropa stammen, lässt sich unter vorsichtiger Bewertung jedoch nicht nur aus den Tatverdächtigenzahlen, sondern auch aus einigen zum Teil schwerwiegenden Indizien schließen. So zeigten sich bei Ermittlungen gegen erkannte osteuropäische Einbrecher bei telekommunikationsgestützter Ortung der Fahrzeuge und Mobilfunkanschlüsse zahlenstarke Zusammenhänge zwischen den Haltepunkten dieser Personen und anschließend festgestellten Einbruchstatorten. Auch wenn die Mehrzahl dieser Fälle in der Regel nicht verurteilungssicher bewiesen werden kann, so spricht einiges dafür, dass diese Zusammenhänge in ihrer Häufigkeit jeweils keine Zufälle sind. Bei Entwendungen von Geldautomatenkarten zeigen sich in besonderer Häufigkeit auf Banküberwachungsanlagen Aufnahmen von unberechtigten Geldabhebern, deren Physiognomie für eine osteuropäische Herkunft spricht. Und auch bei Personenkontrollen werden in hohem Maße bei Personen osteuropäischer Herkunft typische Einbruchswerkzeuge und mutmaßliches, jedoch nicht zuordnungsfähiges Diebesgut gefunden. Allerdings wird der Wert dieses Indizes durch eine zweifellos höhere polizeiliche Kontrollselektivität in Bezug auf solche Personen etwas abgeschwächt. Merkmal dieser Täter scheint zunehmend ein gruppenweises, arbeitsteiliges Zusammenwirken (Wohnungs- u. Fahrzeugbeschaffer, Einbrecher, Beutetransporteur) zu sein, wie es bereits in einer Interviewstudie mit inhaftierten Serieneinbrechern 2004 von Prof. Feltes festgestellt wurde.³

2.4 Sorge vor Vandalismus unbegründet

In einer 2011 von mir durchgeführten Bürgerbefragung hielt weit mehr als die Hälfte aller Befragten den sinnlosen, böswilligen, aus Rache für geringe Tatbeute oder aus Zerstörungslust vollzogenen Vandalismus für eine häufige Begleiterscheinung des Wohnungseinbruchs. Diese Vorstellung hat sich in der Ruhegebiets-Untersuchung nicht bestätigt. Lediglich in einem Prozent aller Fälle kam es zu solchen nicht tatnotwendigen Zerstörungen. In diesen Fällen lag auch keine Tatbegehung durch Einbruchs-Profis, sondern durch übermütige Jugendliche oder durch Konfliktpersonen aus dem sozialen Nahraum der Opfer vor. Untersuchungen der Einbruchforschung zeigen, dass der Mythos vom Einbrecher, der Gewalt gegen Menschen und Sachen übt, stark verbreitet und schwer auszurotten ist.⁴

Mehr aufschlussreiche Ergebnisse als die phänomenologische Betrachtung der Fälle lieferte die Analyse zur Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen. Die Ergebnisse sollen hier nun dargestellt werden.

³ Feltes, Thomas (2004), S. 153 f.

⁴ ImmobilienScout24, S. 8

2.5 Tatortspuren und Spurensicherung

Tatortspuren haben sich – anders als innerhalb und außerhalb der Polizei vielfach angenommen – als wenig bedeutsam für die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen erwiesen. So konnte ich in einer Voruntersuchung für das Stadtgebiet von Essen für 2009 bei über 2100 Wohnungseinbrüchen lediglich 78 Tatorte mit auswertbaren Finger- und Handflächenspuren ausmachen. In diesen 78 Fällen konnten nur fünfmal Spurenleger identifiziert werden. Die Erfolgsquote lag also bei lediglich 0,2 % aller Wohnungseinbrüche.⁵ Etwa auf dem gleichen Niveau bewegte sich das Verhältnis zwischen der Gesamtheit aller Wohnungseinbrüche und der Zahl der überführten Spurenleger in der Ruhrgebiets-Untersuchung. Nicht anders war es in Bezug auf DNA-Spuren. Auch hier war in einer äußerst geringen Zahl von Tatorten DNA zu sichern und noch geringer war die Zahl der überführten Spurenleger. Andere Spurenarten wie Schuh-, Werkzeug- und Faserspuren spielten überhaupt keine Rolle bei den Tataufklärungen. Im Ergebnis wurde letztlich unter den 303 untersuchten Fällen nur in einem einzigen Fall eine Verurteilung eines Einbrechers auf eine DNA- und in einem weiteren Fall auf eine daktyloskopische Spur gestützt. Das Aufkommen auswertbarer Tatortspuren hat nach meiner Einschätzung aufgrund einer veränderten, deutlich professionelleren Täterschaft in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen. An diesem Umstand wird man vermutlich wenig ändern können. Eine weite Verbreitung kriminaltaktischer und –technischer Erkenntnisse als Allgemeinwissen in der Bevölkerung, insbesondere über oft durchaus sehr realistische Darstellungen im Fernsehen, dürfte dazu geführt haben, dass heute selbst Jugendliche oft genau wissen, wie Spuren am Tatort vermieden oder beseitigt werden können.

Das beschriebene Spurendilemma wurde mir von Einbruchssachbearbeitern aus anderen Bundesländern bestätigt und scheint damit kein typisch nordrhein-westfälisches Problem zu sein. Zum anderen zeichnet es sich – unter vorsichtiger Bewertung vorläufiger Ergebnisse – auch in einer von mir am Lehrstuhl von Herrn Prof. Feltes derzeit durchgeführten Studie zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte ab.

Der Anteil der Wohnungseinbrüche, in denen die Spurensicherung zum Tatort entsandt wurde, lag in den drei untersuchten Bezirken bei 63 %. Der Verzicht auf die Spurensicherung erfolgte insbesondere in den Fällen von Tatversuchen. Da derartige Fälle erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen mangels weiterer Manipulationen im Tatobjekt auswertbare Spuren tragen, erscheint der Ressourcen sparende Verzicht auf die Entsendung von Spurensicherern in diesen Fällen sachgerecht.

2.6 Wahllichtbildvorlagen zur Täteridentifizierung

Eine Standardmaßnahme ist dort, wo von Zeugen ein Tatverdächtiger, etwa bei der Flucht aus der Wohnung, beobachtet wird, die Durchführung von Wahllichtbildvorlagen. Dabei wird den Zeugen, wenn noch keinerlei Anhaltspunkte auf die Identität des Täters bestehen, eine Vielzahl von Portraits in der Vergangenheit ermittelter Tatverdächtiger gezeigt. Die Beobachtung von Verdächtigen durch Zeugen ist bei Wohnungseinbrüchen an sich schon eher selten. Entsprechend gab es in einer geringen Zahl von Fällen solche Lichtbildvorlagen. Lediglich in 2 % der

⁵ Feltes, Thomas (2011), o. S.

303 untersuchten Fälle (= 0,3 % sämtlicher Fälle)⁶ kam es zu tatsächlichen oder vermeintlichen Identifizierungen von Tatverdächtigen. Etwas häufiger und auch mit einer etwas höheren Trefferquote waren die Fälle, in denen die Polizei schon in einem frühen Stadium einen Tatverdacht gegen eine konkrete Person hatte und den Zeugen gezielt ein Foto des Verdächtigen zusammen mit Vergleichsfotos anderer Personen vorlegen konnte. Allerdings schmälert sich der Wert der Identifizierungen ganz beträchtlich, nimmt man die Erkenntnisse der Wahrnehmungsforschung zur Kenntnis. Eine ganze Reihe von Studien hat belegt, dass es in erheblichem Maße - zumeist im Bereich von 7 - 20 %, in Extremfällen bis zu 50 % - zu Fehlidentifizierungen kommt.⁷ Würden Verurteilungen nur auf die Identifizierungsleistungen von Zeugen gestützt, so käme es zu einer Vielzahl von Verurteilungen Unschuldiger. Allerdings arbeitet die Justiz – so auch die Feststellungen aus meiner eigenen Untersuchung – hier mit Augenmaß und lässt Identifizierungen nur neben anderen Beweisen oder starken Indizien gelten.

2.7 Durchsuchungsmaßnahmen

In 14 % der 303 untersuchten Fälle (= 2 % sämtlicher Fälle) wurden Durchsuchungen bei Tatverdächtigen durchgeführt. In 11 dieser Fälle wurden verdächtige Gegenstände aufgefunden. Allerdings handelte es sich nur in der Minderzahl der Fälle um Gegenstände, die zu einem Beweis der Tat führten, für die die Durchsuchung erfolgte. In den anderen Fällen kam es zu so genannten Zufallsfinden, bei denen etwa Rauschgift oder aber Diebesgut aus ganz anderen Fällen gefunden wurde. Der Erfolg der Durchsuchungen scheint darunter zu leiden, dass die Maßnahmen zum Teil erst Tage oder sogar Wochen nach den Einbrüchen erfolgten. Berücksichtigt man die vorhandene Einbruchsforschung, die feststellen konnte, dass Einbrecher, die ihre Beute zuhause aufbewahren, diese zumeist innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Tat wieder verschwinden lassen⁸, so können stark zeitverzögerte Durchsuchungen kaum zum Erfolg führen. Bei einer Zeitanalyse des Entscheidungsprozesses bei Durchsuchungsmaßnahmen zeigte sich, dass die Durchsuchungsersuchen der Polizei mehrheitlich zeitnah der Staatsanwaltschaft angetragen werden. Die Weiterbearbeitung dieser Fälle bei der Staatsanwaltschaft nahm dann aber häufig recht viel Zeit in Anspruch, so dass die staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsanträge teils erst sehr spät zustande kamen. Bei den Gerichten erfolgte die Abarbeitung eingereicherter Anträge der Staatsanwaltschaft allerdings zumeist sehr schnell und führte meist schon am Tag des Eingangs des staatsanwaltschaftlichen Antrags oder am Tag danach zu einem Durchsuchungsbeschluss, so dass die zeitliche Verzögerung der Fälle häufig auf Seiten der Staatsanwaltschaft lag. Nach Eingang der Durchsuchungsbeschlüsse bei der Polizei wurden diese nicht immer, aber doch zumeist zeitnah abgearbeitet. Hilfreich wären in eiligen Fällen - durchaus zulässige - mündliche Verfügungen und Beschlüsse⁹ durch die Justiz an die Polizei, die ein schnelles Agieren ermöglichen

⁶ Die Tatsache, dass der Quotient der Durchsuchungen bei der Gesamtheit aller Fälle deutlich niedriger ist als bei den untersuchten Fällen, erklärt sich daraus, dass sich Durchsuchungen regelmäßig gegen ermittelte Tatverdächtige richten. Da es bei der großen Mehrheit der ungeklärten Fälle keine Tatverdächtigen gibt – sonst wären die Fälle nicht mehr ungeklärt – ist das Verhältnis Durchsuchungen : Fälle bei der Gesamtheit aller Fälle ungünstiger als bei den 303 untersuchten „geklärten“ Fällen (Beispiel: 303 untersuchten Fällen standen 35 Fälle mit Durchsuchungen gegenüber. Allen 1881 Fällen stand gleichfalls diese 35 Fälle mit Durchsuchungen gegenüber). Dieses Phänomen zeigt sich nachfolgend noch bei einigen anderen Maßnahmen. Der Quotient, der sich auf sämtliche 1881 Fälle bezieht, die sich in den untersuchten Bezirken ereignet haben, ist dabei immer in Klammern gesetzt.

⁷ Von Schemm et al., S. 352 ff. und Schulz, S. 312

⁸ Weisel, S. 13 f.

⁹ Zur Zulässigkeit mündlicher Anträge und Durchsuchungsbeschlüsse s. Entscheidung des BGH v. 13.1.05, 1 StR 531/04

würden. Schriftliche Unterlagen ließen sich kurzfristig nachreichen. Nach der jetzigen Praxis werden mündliche Durchsuchungsersuchen der Polizei von den Staatsanwaltschaften häufig mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Polizei müsse erst die Akte erstellen und der Staatsanwaltschaft vorlegen. Bis dahin ist allerdings der Durchsuchungserfolg schon verschenkt.

2.8 Vernehmungen von Tatverdächtigen

Die Vernehmungen der Tatverdächtigen führten in 80 % der Fälle zu einem Leugnen der Taten oder zur Aussageverweigerung. In 12 % der Fälle kam es zu Teilgeständnissen, in denen die Tatverdächtigen zwar nicht den vorgeworfenen Wohnungseinbruch, wohl aber einen Teil dessen, etwa die Sachbeschädigung beim Einwerfen einer Scheibe oder den Hausfriedensbruch zugaben, die Diebstahlsabsicht aber leugneten. In 8 % aller Vernehmung gelang den Ermittlern, die Tatverdächtigen zu einem Geständnis des Wohnungseinbruchs zu bewegen. Die gering erscheinende Erfolgsquote bei den Vernehmungen dürfte u. a. damit zusammenhängen, dass gerade ausländische, eher professionelle Täter häufig ausschließlich die Taten zugeben, die ihnen ohnehin sicher nachgewiesen sind und beim Erkennen einer schwachen Beweisposition der Polizei eine Aussage entweder ganz ablehnen oder die Tat bestreiten. Insbesondere die über Dolmetscher geführten Vernehmungen lassen kaum einen positiven emotionalen Zugang zum Tatverdächtigen zu, so dass eine Öffnung für Geständnisse bei diesen Tatverdächtigen schwer bis unmöglich ist. Die in früheren Jahrzehnten erzielten „Lebensbeichten“ mit umfangreichen Geständnissen sind aufgrund einer stark veränderten, professionelleren Täterstruktur selten geworden.

2.9 Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung

Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, wie Telefonüberwachungen oder Ausstattungen von Tatverdächtigenfahrzeugen mit Peilsendern hatten bei den untersuchten Wohnungseinbrüchen Ausnahmecharakter.

§§ 100a ff. der StPO bieten Möglichkeiten zur Telekommunikationsüberwachung gegen Tatverdächtige. Diese Möglichkeiten beschränken sich aber auf einen im Gesetz festgelegten Katalog von Straftaten. Obwohl der Wohnungseinbruch aufgrund seiner kriminalpolitischen Bedeutung 1998 eine Aufwertung erfahren hat und vom § 243 StGB in den mit einem höheren Strafmaß verbundenen § 244 StGB überführt wurde, ist dieses Delikt nicht in den Katalog des § 100a StPO übernommen worden. Lediglich die bandenmäßige Begehung von Wohnungseinbrüchen kann nach § 100a StPO der Telekommunikationsüberwachung unterworfen werden. Da die bandenmäßige Begehung aber – wenn überhaupt - zumeist erst im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen festgestellt wird, also als Ergebnis am Ende der Ermittlungen feststeht, diese Erkenntnis für eine Anwendbarkeit des § 100a StPO aber zu Beginn der Ermittlungen schon bestehen muss, scheiden diese Maßnahmen bei Wohnungseinbrüchen regelmäßig aus. Einem Wohnungseinbruch ist nun einmal bei der Anzeigenaufnahme in aller Regel noch nicht anzusehen, ob er von einer Bande begangen wurde oder nicht. Eine Einreihung des Wohnungseinbruchs in den Katalog des § 100a StPO würde dieses Problem lösen und schon im Frühstadium der Ermittlungen geeignete Maßnahmen gegen Tatverdächtige ermöglichen.

2.10 Öffentlichkeitsfahndung und Aufklärung der Bevölkerung

In den untersuchten Verfahren wurde fast gänzlich darauf verzichtet, von der Presse als Fahndungshilfsmittel bei erkannten örtlichen Deliktbrennpunkten oder bei Bekanntwerden verdächtiger Personen und Fahrzeuge Gebrauch zu machen. Ebenso wurde nur in äußerst wenigen Fällen davon Gebrauch gemacht, in der Nachbarschaft durch Anwohnerbefragungen oder das Verteilen von Postwurfsendungen zusätzliche Erkenntnisse zu verdächtigen Personen und Fahrzeugen zu gewinnen. Beides scheint mir ein deutliches Defizit, durch das Aufklärungschancen verschenkt werden. Während der Verzicht auf das so genannte „Klinkenputzen“ an Tatorten noch einem Mangel an kriminalpolizeilichem Personal geschuldet sein dürfte, das in hohem Maße im Büro am PC gebunden ist, lässt sich der Verzicht auf Öffentlichkeitsfahndungen in der Presse hiermit nicht erklären. Hier wird möglicherweise zugunsten eines – trügerischen - subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung auf die Produktion objektiver Sicherheit verzichtet. Bei den beschriebenen Maßnahmen zählt vor allem – wie auch schon in der Stellungnahme von Prof. Feltes dargestellt - das Prinzip „Geschwindigkeit“.¹⁰ Nach drei Tagen oder möglicherweise zwei Wochen werden nur noch die Wenigsten eine Zufallsbeobachtung zeitlich genau zuordnen können und Erinnerungen an Personen- und Fahrzeugmerkmale oder Details von Ereignissen schwinden rasant.

Die durch das Programm „Riegel vor!“ angestoßene Aktivierung der Bevölkerung zur vermehrten Hinweisabgabe an die Polizei und die Aufklärung über die starken Effekte einer technischen und verhaltensbezogenen Einbruchsprävention sind daher eher noch zu intensivieren. Immerhin bleiben rund 40 % aller Einbrüche im Versuchsstadium stecken¹¹, was mehrheitlich auf brauchbare Sicherungstechnik zurückzuführen sein dürfte.

2.11 Festnahmen von Tatverdächtigen

In 13 % von 303 untersuchten Fällen (2 % sämtlicher Fälle) kam es zu Festnahmen von Einbrechern. Von diesen Festnahmen erfolgten 25 % auf frischer Tat, also noch im Tatobjekt oder auf dem Grundstück. In weiteren 40 % kamen die Festnahmen im Rahmen so genannter Nahbereichsfahndungen zustande, also räumlich abgesetzt vom Tatort, aber in aller Regel noch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Tat. Die restlichen Festnahmen erfolgten unter anderen Umständen, etwa weil eine verdächtige Person bei einer Polizeikontrolle mutmaßliches Diebesgut oder Einbruchswerkzeug bei sich führte oder weil die Kriminalpolizei nach erfolgreichen Ermittlungen einen Haftbefehl vollstreckte. Festnahmen auf frischer Tat haben sich als einer der wesentlichsten Erfolgsfaktoren für eine Verurteilung von Einbrechern gezeigt wie weiter unten noch dargelegt wird. Daher wäre ein noch weiter verstärkter Einsatz ziviler, durch tagesaktuelle Lageanalysen geführter Einsatztrupps ratsam.

Auf weitere, weniger relevante polizeiliche Maßnahmen soll hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

¹⁰ Stellungnahme Feltes, S. 10

¹¹ Bundeskriminalamt, S. 189

2.12 Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft

Bei den 303 untersuchten Fällen handelte es sich ausnahmslos um solche, die von der Polizei als aufgeklärt geführt wurden. Es bedarf hier des Hinweises, dass die Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik bereits auf sehr niedriger Verdachtschwelle eine Einstufung einer Tat als „geklärt“ zulassen, nämlich dann, wenn es im Rahmen der Ermittlungen zu einem wie auch immer gearteten Tatverdacht gegen eine konkrete Person kommt. So heißt es dort:

„Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, rechtswidrig eine (Straf-)Tat begangen zu haben“¹²

Die Regelung ist äußerst weich und lässt einen großen Interpretationsrahmen, der in der Praxis auch genutzt wird. An den Beweisgehalt dieser „Anhaltspunkte“ sind keine höheren Anforderungen gestellt. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Wohnungseinbruch auch dann schon statistisch als geklärt geführt wird und auch geführt werden darf, wenn der Geschädigte etwa Mutmaßungen gegen den Beschuldigten angestellt hat oder ein Tatmotiv benennen kann. Ein sicherer Tatnachweis ist nicht erforderlich. Auch ganze Tatserien werden auf dieser Grundlage dargestellt. So werden nach Täterfestnahmen etwa nach kriminologischen oder kriminalistischen Erwägungen neben dem die Festnahme begründenden Fall weitere zeit- oder ortsnahe Taten hinzugenommen, oft in reicher Zahl, und statistisch als geklärt geführt, ohne dass es für diese Fälle irgendeinen Beweis gäbe.

So verwundert es nicht, dass 83 % der so genannten geklärten Wohnungseinbrüche von der Staatsanwaltschaft gleich eingestellt wurden, insbesondere aufgrund mangelnden Tatnachweises. Auf die Gesamtheit aller Fälle hochgerechnet, die sich in den drei untersuchten Polizeibezirken ereignet hatten, wurden schließlich 2 – 3 % aller Wohnungseinbrüche angeklagt. Durch die strenge juristische Vorfilterung seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Mehrzahl dieser Angeklagten dann aber auch verurteilt.

Unterschiede in der Höhe der polizeilichen Aufklärungsquoten scheinen – so meine vorsichtige Bewertung – häufig nicht aus unterschiedlichen Erfolgen der einzelnen Polizeibehörden, sondern in höherem Maße aus Unterschieden in der Erfolgsdarstellung zu resultieren. Zumindest die Tatsache, dass sich bei allen untersuchten Polizeibezirken auch bei unterschiedlicher polizeilicher Aufklärungsquote der Anteil der angeklagten und verurteilten und damit wirklich aufgeklärten Taten auf einem Niveau von 2 – 3 % aller Fälle eingependelt hat, spricht für diese Annahme. Die Anklage- und noch mehr die Verurteilungsquote sind als Filtrat der echten Tataufklärung zu betrachten. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die drei untersuchten Polizeibezirke in positiver oder negativer Weise untypisch für Nordrhein-Westfalen sind, so dass zumindest eine gewisse Verallgemeinerbarkeit für nordrhein-westfälische Verhältnisse vermutet werden kann. Das zum Beweisgehalt so genannter aufgeklärter Wohnungseinbrüche Gesagte muss im Übrigen auch auf die Unterschiede in den Aufklärungsquoten im Ländervergleich angewandt werden. Die in der Landtagsdrucksache 16/2621 genannten Aufklärungsquoten von bis zu 40 % (Thüringen als Spitzenreiter) halten zweifellos keiner seriösen Überprüfung stand, es sei denn, man akzeptiert beweisfreie Vermutungen tatsächlich als Tatauf-

¹² Bundeskriminalamt, S. 21

klärungen. In meiner 2011 durchgeführten Bürgerbefragung wurde auch die Frage gestellt, was in der Bevölkerung unter einer „aufgeklärten Straftat“ verstanden wird. Mehr als 84 % der Befragten waren der Meinung, dass der Täter mindestens vor Gericht gestellt oder sogar verurteilt sein muss, damit man von einer geklärten Tat sprechen kann. Gerade einmal 10 % der Befragten waren der Meinung, dass die Definition der bundeseinheitlichen polizeilichen Statistikrichtlinien genügt, um von einer Tatklärung zu sprechen. Hier zeigt sich, dass in der Bevölkerung bei der Veröffentlichung von Aufklärungsquoten bereits seit Jahrzehnten eine gravierende Fehlvorstellung unterhalten wird. Kaum jemand geht davon aus, dass die Fallklärungen der Polizei auf einem derart schwachen Fundament stehen. Will man unbedarfte Laien bei der medialen Darstellung von Aufklärungsquoten nicht gerade bewusst in die Irre führen, so sollte die PKS-Definition der „aufgeklärten Tat“ um den Zusatz „... und eine Anklage zu erwarten ist“ erweitert werden.

Der in der Landtagsdrucksache formulierte Vorschlag einer kritischen Evaluation polizeilicher Einbruchsbekämpfung auf Landesebene ist daher zu begrüßen. Eine solche Untersuchung sollte aber nicht durch die betroffenen Polizeibehörden, sondern durch eine neutrale Stelle erfolgen, da nur so der Gefahr der Befangenheit und damit unzureichender Objektivität entgegengewirkt wird. Eine solche Untersuchung könnte auch ein Stück Gerechtigkeit und Rehabilitierung für Polizeibehörden und deren Mitarbeiter herstellen, die vermeintlich schlechter gearbeitet haben als andere, tatsächlich aber nur restriktiver und ehrlicher mit dem Begriff der Tataufklärung umgegangen sind.

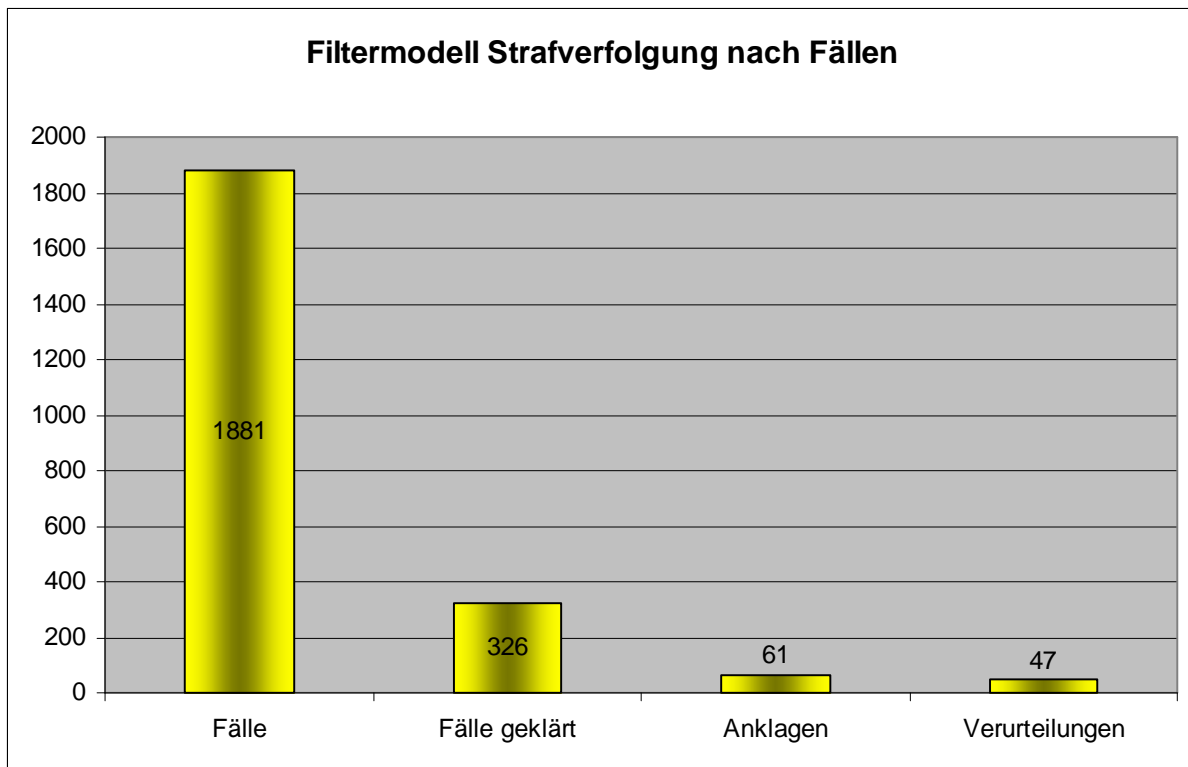
2.13 Erledigungspraxis der Gerichte

Als besonders verurteilungswirksam erwiesen sich neben Geständnissen vor allem Festnahmen auf frischer Tat sowie die sichere Zuordnung von Beute, die bei Tatverdächtigen sichergestellt worden war.

In den Gerichtsverfahren gegen Einbrecher wurde seitens der Justiz offenbar kaum Druck auf die Angeklagten ausgeübt, den Verbleib von Tatbeute zu erklären. Unter dem Eindruck des Gerichtsverfahrens wurden - auch in Fällen, in denen bei der Polizei die Tat geleugnet oder die Aussage verweigert wurde - von den Tätern oft zumindest Minimalgeständnisse abgelegt. Dies zeigt, dass die Angeklagten von den Gerichtsverfahren durchaus beeindruckt sind. Daher wäre es wünschenswert, dass dieser Effekt auch genutzt wird, um die Angeklagten ausdrücklich nach dem Verbleib der Tatbeute zu befragen. Dies würde der Polizei die Chance zu Nachermittlungen gegen mögliche Hehler bieten.

Auffallend war auch, dass in der Ruhrgebiets-Untersuchung bei Verurteilungen den Einbrechern nicht in einem einzigen Fall die Auflage erteilt wurde, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Hierdurch werden die Interessen der Einbruchsopfer missachtet und den Verurteilten das Signal gegeben, dass sie die Einbrüche zumindest wirtschaftlich uneingeschränkt gelohnt haben.

Die durchschnittliche Freiheitsstrafe, zu der Wohnungseinbrecher pro Fall verurteilt wurden, lag in der Ruhrgebiets-Untersuchung bei 3,9 Monaten. Aufgrund vorzeitiger Entlassungen dürfte die verbüßte Strafe durchschnittlich bei drei Monaten oder knapp darunter gelegen haben.



Die Tabelle zeigt für die Ruhrgebiets-Untersuchung den Abschmelzprozess von der Gesamtheit aller Wohnungseinbrüche im Jahr 2009, über die polizeilich aufgeklärten und die angeklagten hin zu den verurteilten Fällen. Quelle: Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, S. 126

3. Weitere Aspekte

Neben diesen Problemen, die sich unmittelbar aus den polizei- und kriminaltaktischen Möglichkeiten der Polizei und der Erledigungspraxis der Justiz ergeben, besteht jedoch noch eine ganze Reihe weiterer Probleme, die durch die Gesetzgebung und andere Faktoren bedingt sind:

3.1 Fehlende Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Gebrauchsgüterhandel

Ein Ansatzpunkt zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs ist die Störung der Absatzmärkte der Täter. Zwar muss nach kriminalistischer Erfahrung in Bezug auf überörtlich agierende, ausländische, professionelle Einbrecherbanden von einem überwiegenden Abtransport der Beute in die Herkunftsländer der Täter ausgegangen werden. Überführungen von Einbrecherbanden in der Vergangenheit haben diese Annahme bestätigt. Bei örtlichen Tätern wird die Beute jedoch u. a. auch über örtliche An- und Verkaufsgeschäfte und Pfandhäuser abgesetzt. Die vor rund zehn Jahren ersatzlos abgeschaffte Gebrauchsgüterverordnung hatte die Betreiber von An- und Verkaufsgeschäften für die Polizei kontrollierbar gehalten. Es konnten bei Kontrollen sowohl die Verkäufer mutmaßlicher oder tatsächlicher Einbruchsbeute wie auch die Erwerber festgestellt werden. Dies ermöglichte zum einen die Rückführung von Diebesgut an die Eigentümer und zum anderen ergaben sich Ansatzpunkte zur Ermittlung der Einbrecher. Diese Möglichkeit fehlt nun seit Jahren. Die Polizei ist bei ihren Kontrollen auf das mehr oder weniger große freiwillige Entgegenkommen von Gebrauchsgüterhändlern angewiesen. Eine effiziente Kontrolle ist nur schwer möglich. Was kontrolliert wird und was nicht, bestimmen die Händler und weniger die

Polizei. Zum Teil ist nur dem geschickten und empathischen Aufbau von Arbeitsbeziehungen durch die örtlichen Sachfahndungsbeamten zu verdanken, dass überhaupt längerfristig Informationen fließen.

3.2 Fehlende Verpflichtung zur Identifizierung von Anschlussinhabern bei Mobilfunkanschlüssen

Kriminalität, und damit auch der Wohnungseinbruch, wickelt sich heute in hohem Maße über die Nutzung von Telekommunikationsmitteln ab. So werden bei Einbruchdiebstählen Mobiltelefone zum einen als Verständigungsmittel zwischen den Tätern vor Ort eingesetzt, dergestalt dass der Einbrechende unauffällig vom „Schmiere Stehenden“ per Telefon vor Tatstörern gewarnt wird. Zugleich wickeln sich aber auch Absprachen zu Taten sowie Gespräche über die Verwertung von Beute über Telekommunikationsmittel, zumeist Mobiltelefone ab. Es gilt also für die Polizei die Inhaber verdächtiger Anschlüsse auch bei Wohnungseinbrüchen zu ermitteln. § 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in seiner geltenden Fassung sieht zwar für die Netzbetreiber eine Verpflichtung zur Erfassung von Anschlussinhabern vor. Es gibt allerdings keinerlei Verpflichtung, die Identität der Anschlussinhaber auch wirksam zu überprüfen. So finden sich bei Ermittlungen gegen verdächtige Anschlussinhaber häufig Phantasienamen oder sogar wahllose Buchstabenkombinationen als „Namen“ der Anschlussinhaber. Die Ermittlungen finden an diesen Punkt regelmäßig ein Ende, da es keine andere Möglichkeit gibt, den Benutzer des verdächtigen Anschlusses in Erfahrung zu bringen.

3.3 Fehlende oder ungeeignete Recherchemöglichkeiten für Tatbeute

Es fehlt bislang ein geeignetes Informationssystem, um mutmaßliche Tatbeute, die bei Verdächtigen gefunden wird, bestimmten Straftaten zuzuordnen. Hierdurch wird nicht nur die Möglichkeit blockiert, Einbruchopfern ihr Hab und Gut wiederzugeben. Vielmehr werden auch Tataufklärungschancen verschenkt, da jedes sicher zugeordnete Beutestück zugleich auch der Beweis der Täterschaft in einem Wohnungseinbruch sein kann. Die in der Ruhrgebiets-Untersuchung festgestellte relativ hohe Quote von Verurteilungen aufgrund zugeordneter Tatbeute zeigt aber, dass die Zuordnung eine große Chance auf echte, verurteilungsfeste Täterüberführungen bietet. Es bedarf daher einer Überarbeitung der derzeit überbordenden, für niemanden mehr handhabbaren Schlagwortkataloge in den polizeilichen Datensystemen. Die Dateneingaben von Tatbeute nach Einbrüchen sind umständlich und zeitraubend, so dass bei umfangreichen Schadenlisten die Eingaben schnell mehr Zeit in Anspruch nehmen können als die gesamte übrige Fallbearbeitung.

Zum anderen fehlt es an einem landesweiten Internetportal, in dem sowohl Ermittler wie auch betroffene Bürger gezielt, leicht und unter Nutzung von Fotografien prüfen können, ob die in ihren Fällen entwendeten Wertsachen möglicherweise irgendwo aufgefunden und sichergestellt wurden. Nach derzeitigem Recht müssen nicht zugeordnete, verdächtige Gegenstände entweder nach geraumer Zeit wieder an die Tatverdächtigen ausgehändigt werden¹³ oder die „stummen Zeugen der Tat“ verschwinden unrecherchierbar in den Asservatenkammern der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften.

¹³ Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV), Nr. 75

Eine umfassende Beuterecherche in Internetverkaufsforen wie Ebay scheint in Nordrhein-Westfalen anders als etwa in Bayern gar nicht oder kaum stattzufinden und dürfte auf personelle Ressourcenprobleme zurückzuführen sein.

3.4 Verletzung von Meldepflichten für Personen und Kraftfahrzeuge durch ausländische Tatverdächtige

Im Zuge der Erweiterung der europäischen Freizügigkeitsregelungen hat sich in Nordrhein-Westfalen sukzessive ein Wildwuchs an Verstößen gegen das Meldgesetz und in Bezug auf die An- und Ummeldung ausländischer Kraftfahrzeuge breit gemacht. Die Feststellung, dass Verdächtige nicht an ihren deutschen Wohnsitzen gemeldet sind oder andere wiederum dort angemeldet sind, wo sie tatsächlich gar nicht wohnen, ist zu einem Massenphänomen geworden, durch das polizeiliche Ermittlungen an ihre Grenzen stoßen. Dasselbe gilt auch für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die offensichtlich längerfristig ihren Standort in Deutschland haben, ohne dass diese Fahrzeuge hier angemeldet werden. So ist es oft schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, die Standorte von Fahrzeugen ausfindig zu machen, die bei Einbruchsserien als Tatfahrzeuge verwendet werden. Zwar ist 2003 das Eurocaris-Gesetz in Kraft getreten¹⁴, das einen Datenverbund mit Zugriff zu ausländischen Fahrzeughaltern regelt, auf den die Mitgliedsstaaten schnell zugreifen können. Allerdings ist dieser Halteradressenzugriff erst für eine relativ geringe Zahl europäischer Staaten umgesetzt. So ist ein Zugriff auf Daten der GUS-Staaten und der ex-jugoslawischen Staaten – von Slowenien abgesehen – bislang nicht möglich. Die Aufenthaltsorte und Namen von verdächtigen Personen und die Standorte von relevanten Fahrzeugen sind so in vielen Fällen nicht oder nur äußerst schwierig zu ermitteln.

3.5 Großkontrollen der Polizei zur Fahndung nach Einbrechern

Die Wirkung von Großkontrollen auf die Verhinderung und Verfolgung von Wohnungseinbrüchen erscheint unsicher. Möglicherweise lassen sich mit gut recherchierten Erkenntnissen über Beuteabtransportwege ausländischer Banden und den gezielten Einsatz von Beamten gewisse Erfolge erzielen, jedenfalls eher als mit Kontrollen nach dem Gießkannenprinzip. Eine grundsätzliche und nachhaltig die Kriminalität senkende Wirkung zeigen derartige Kontrollen nach den Ergebnissen einer nordrhein-westfälischen Studie, die sich speziell auf die Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen bezieht, aber nicht. So vermindern sich zwar die Delikte innerhalb der Bezirke mit starker Polizeipräsenz für die Dauer der Präsenz. Danach steigen sie jedoch in kürzester Zeit wieder an und erreichen schnell das alte oder sogar noch ein höheres Maß.¹⁵ In der kriminologischen Literatur wird vereinzelt auch die Gefahr gesehen, dass ein besonders großes Aufgebot an Polizei das Signal einer „großen Gefahr“ setzt und zu einer Verunsicherung und Gefahrenüberschätzung in der Bevölkerung führen kann.

¹⁴ Gesetz zu dem Vertrag vom 29.6.2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (Eurocaris) v. 13.12.03

¹⁵ Reuter, Manfred, Zeigt Polizeiarbeit Wirkung? – Untersuchung einer Einsatzkonzeption zur Bekämpfung von Tageswohnungseinbrüchen (TWE), in: Kriminalistik 7 / 2008, S. 417 ff.

4. Zusammenfassung

- Bei einem hohen Anteil von aufgeklärten Wohnungseinbrüchen (Hellfeld) bestehen Täter-Opfer-Vorbeziehungen. In der Masse der Fälle – die ungeklärten einbezogen – dürfte es jedoch erheblich mehr „fremde“ Täter geben.
- Aufgrund von Indizien in ungeklärten Fällen ist ein hoher Anteil ausländischer, professioneller Banden bei den Einbrüchen anzunehmen.
- Das Eintreten und Einrammen von Wohnungstüren deutet auf unprofessionelle Täter aus dem sozialen Nahraum des Opfers hin und erlaubt gezielte Ermittlungen mit einer hohen Aufklärungschance.
- Es kann auch im Hellfeld ein hoher Anteil ausländischer, vornehmlich osteuropäischer Täter festgestellt werden.
- Die in der Bevölkerung weit verbreitete Angst vor Vandalismus bei Wohnungseinbrüchen ist unbegründet.
- Brauchbare Tatortspuren sind relativ selten, führen nur zu einer geringen Zahl von Tataufklärungen und noch weniger zur Verurteilung von Tätern. Das Spurenaufkommen scheint sich langfristig stark verringert zu haben, Täter scheinen bessere Kenntnisse über Spurenvermeidung zu besitzen als noch vor zwei Jahrzehnten.
- Identifizierungen von Tatverdächtigen durch Zeugen sind eher selten. Kommt es zu vermeintlichen Identifizierungen, so sind diese häufig falsch.
- Durchsuchungsmaßnahmen gegen Tatverdächtige führen nur selten zum Erfolg. Sie verlangen eine äußerst schnelle Umsetzung. Ihre Abwicklung ist in der Praxis häufig zu bürokratisch und zu langsam.
- Geständnisse von Einbrechern sind selten. Ausländische, professionelle Tatverdächtige kooperieren nur selten mit der Polizei und gestehen nur das Unumgängliche. Zudem vereiteln Sprachbarrieren einen psychologischen Zugang zu ausländischen Tatverdächtigen.
- Telekommunikationsmaßnahmen gegen Wohnungseinbrecher scheitern in der Mehrzahl an der derzeitigen Gesetzeslage. § 244 StGB (Wohnungseinbruch) muss als Katalogstraftat in den § 100a StPO aufgenommen werden, um Telekommunikationsmaßnahmen gegen Tatverdächtige zu ermöglichen.
- Es wird nur spärlich von den Möglichkeiten gezielter Öffentlichkeitsfahndung Gebrauch gemacht. Arbeitsintensive Nachbarschaftsbefragungen nach erfolgten Einbrüchen scheitern zumeist an den personellen Ressourcen.
- Festnahmen auf frischer Tat oder im Rahmen von Nahbereichsfahndungen sind gemessen an der Gesamtzahl der Fälle eher selten. Dort, wo sie stattfinden, sind sie allerdings in hohem Maße aufklärungs- und auch verurteilungswirksam.

- 83 % aller laut Kriminalstatistik geklärten Wohnungseinbrüche werden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, überwiegend mangels hinreichenden Tatnachweises. Damit werden zugleich 97 – 98 % aller Taten eingestellt.
- Unterschiede in den Aufklärungsquoten der Polizeibehörden scheinen teils eher einer unterschiedlichen Erfolgsdarstellung als einem unterschiedlichen Erfolg geschuldet zu sein.
- Im Gegensatz zu anderen polizeilichen Maßnahmen zeigten sich Geständnisse, Festnahmen auf frischer Tat und die Zuordnung von Tatbeute als besonders verurteilungsrelevant.
- In keinem einzigen untersuchten Fall wurden Täter bei ihrer Verurteilung zu einer Schadenwiedergutmachung verpflichtet.
- Vor Gericht werden die Täter nur selten nach dem Verbleib des Diebesgutes befragt.
- Zur Austrocknung der Absatzquellen von Einbrechern bedarf es u. a. einer gesetzlichen Grundlage zur Kontrolle von Gebrauchtwarenhändlern. Derzeit tritt die Polizei als Bittsteller an die Händler heran.
- Die Anmeldung von Mobilfunkanschlüssen bedarf einer gesetzlich normierten Identifizierungspflicht der Anschlussinhaber. Kriminelle können Anschlüsse derzeit ungeprüft unter Phantasienamen beantragen.
- Der Polizei fehlt ein geeignetes, handhabbares Datenverarbeitungssystem für Beuterecherche sowie ein zentrales Internetportal für aufgefundenes mutmaßliches Diebesgut.
- Der Erfolgswert von Großkontrollen erscheint ungewiss. Eine mittel- oder langfristig Kriminalität senkende Wirkung konnte durch die Forschung nicht nachgewiesen werden.

Mülheim an der Ruhr, 29.8.13

Literatur

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Wiesbaden 2012

Feltes, Thomas

Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, Bochum 2004

Feltes, Thomas (Hrsg.)

Spurensicherung der Polizei bei Einbruchsdiebstählen meist sinnlos? Internet: Polizei-Newsletter Nr. 137, Januar 2011, http://www.polizeinewsletter.de/newsletter_german.php?N_YEAR=2011&N_NUMBER=137, zuletzt eingesehen am 6.12.11

ImmobilienScout24 (Hrsg.)

„Herbstzeit – Einbruchszeit?“, Düsseldorf, Hamburg, Lengerich, Zürich 2011

Kawelovski, Frank

Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim 2012

Schulz, Thomas / Bodamer, Lisa, Schmidt, Katrin;

Ist die sequentielle Gegenüberstellung der simultanen überlegen?, in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, Bd. 1, S. 305 - 324

Von Schemm, Katja / Kraus, Uta / Köhnken, Günter;

Tatverdächtigenidentifizierung im Altersvergleich, in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, 2006, Bd. 1, S. 341 – 355

Weisel, Deborah Lamm

Burglary of Single-Family Houses, in: Problem-Oriented Guides for Police, Series, Guide No. 18, U.S. Department of Justice (Hrsg.), Washington 2002